

Vergabenummer

2026_06_11-TAZV

Baumaßnahme

Erneuerung TW-Versorgungsleitung inkl. HA-Leitungen, K.-Marx-Str. 19-33, 15295 Brieskow-Finkenheerd

Leistung

Rohrleitungsbau

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 01.09.2026 .☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ am 30.11.2026 .☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.**1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:**☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:☐**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)****2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)☒ 0,2 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.**2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.**

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des

Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|--|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | "Vertragserfüllungsbürgschaft" |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | "Mängelansprüchebürgschaft" |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | "Abschlagszahlung-/
Vorauszahlungsbürgschaft" |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Wesentliche Zahlungsbedingungen: Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B.
- 10.2 Mängelbeseitigungsfrist (Gewährleistungsfrist) beträgt für sämtliche Leistungen 4 Jahre. Sicherheitsleistungen gelten bis Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist.
- 10.3 Vertragsbestandteil sind die ZTV der einzelnen Arbeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 10.4 Wasser-, Strom- sowie sonstige Anschlüsse sind gemäß VOB vom AN zu beschaffen und zu bezahlen.
- 10.5 Abschlagszahlungen werden gemäß Bautenstand für in sich abgeschlossen. Teilleistungen gewährt und sind mit Aufmaß zu belegen.
- 10.6 Bei Durchführung von Transportarbeiten ist der AN für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, daß das nach STVZO zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges und evtl. Belastungseinschränkungen der Straßen für die von ihm gewählten Transportwege nicht überschritten werden. Der AN hat sich vor der Ausführung der Transporte bei der zuständ. Straßenbehörde über evtl. Einschränkungen auf den von ihm vorgesehenen Transportstrecken zu informieren. Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflichten herrühren, ist der AN in vollem Umfang haftbar.
- 10.7 Bis spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung sind dem AG die Urkalkulation des LV in einem verschlossenem Umschlag zu übergeben.
- 10.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre (§13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B). Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): 4 Jahre nach Abnahme des Bauvorhabens.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.